



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

Zum Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Name: Christian Eger

Tel.: 09081/2507573

E-Mail: gbs.sportwart@gmail.com

1) Allgemeines

- Wir stellen den **Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Personen **wo immer möglich** sicher.
- Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands).
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Es ist **grundsätzlich** eine **FFP2-Maske** zu **tragen**, ausgenommen bei der Sportausübung (Schießen und Tanzen)
- Zutrittsverbot des Vereinsgeländes für Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage, Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und für Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns)
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (siehe Nr. 4).
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die **Vorschriften nicht einhalten**, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

- Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- Die **Betreiber** von Sportstätten oder Veranstalter **schulen Personal** (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- **Unterweisung** der schießenden/tanzenden Personen über die geltenden Regeln.
- Aushang **Hinweisschilder** auf dem Vereinsgelände
- Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

2) 3G-Regel

- Für den Besuch von Veranstaltungen (Gastronomie, Vereinssitzung, Vermietung), Training (LP, LG, Bogen, Garde) oder Wettkämpfen (LG, LP) in geschlossenen Räumen (also im Schützenheim, oder im Goldbachsaal) müssen alle beteiligten entweder aktuell negativ auf COVID-19 getestet (Abs. 7), geimpft oder genesen (Abs. 6) sein.
- Der Besuch von Veranstaltungen im Freien (Bogentraining) ist allen asymptomatischen Personen gestattet.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

3) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Die **Trainingsgruppen** umfassen einen **festen Teilnehmerkreis** (Teilnehmerliste)
- Die Anzahl der **schießenden** Personen in der **großen** Schießhalle ist auf **11** begrenzt.
- Die Anzahl der **schießenden** Personen in der **kleinen** Schießhalle ist auf **5** begrenzt.
- Die Anzahl der **tanzenden** Personen inklusive Betreuungspersonal **9** Personen (Schießstand **abgebaut**) begrenzt. Die Anzahl der **tanzenden** Personen inklusive Betreuungspersonal ist **13** Personen im **Goldbachsaal** begrenzt.
- Bei Vermietungen gilt eine Personenobergrenze von 25 (Personen nach Abs. 6 werden nicht gezählt)
- Zwischen wartenden Personen ist ein Mindestabstand von je 1,5 Metern einzuhalten.
- Tanzende Personen müssen während des Tanzens einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Die aufsichtführenden/anleitenden Personen halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den schießenden/tanzenden Personen. Körperkontakt ist strengstens untersagt.
- Bei Orchesterproben/-auftritten ist in Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.
- Spieler von Querflöten müssen beim Spielen einen erweiterten Mindestabstand von 3,0 Meter in Blasrichtung einhalten.
- Neben den benannten schießenden/tanzenden Personen halten sich nur die gesetzlich vorgeschriebenen aufsichtführenden/anleitenden Personen an den Einzelschießständen/in der Trainingshalle/am Bogenplatz auf.
- Wartende schießende/tanzende Personen finden sich in den übrigen Vereinsräumen ein, die ausschließlich als Warteraum unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu nutzen sind.
- Alternativ bzw. falls die Räumlichkeiten dies nicht zulassen, warten die schießenden/tanzenden Personen außerhalb des Schützenhauses/Goldbachsaals unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- In der Umkleide im Schützenheim darf sich nur eine Person aufhalten.
- Tanzende Personen kommen bereits in Sportkleidung zum Training. Schuhe können in der Halle umgezogen werden.
- Das Servicepersonal im Gastronomiebetrieb verwendet Tablettts um den Abstand zu den Gästen leichter einzuhalten. Körperkontakt mit den Gästen ist strengstens untersagt.
- Die Gäste im Gastronomiebetrieb halten einen Mindestabstand von je 1,5 Meter zueinander. Eine entsprechende Bestuhlung des Gästebereichs nimmt das Servicepersonal vor. Die Gäste haben während ihres Aufenthalts im Gastronomiebereich einen festen Sitzplatz.
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände und im Goldbachsaal



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

4) FFP2-Maske

- Es ist grundsätzlich eine FFP-2-Maske zu tragen!
- Betreuer tragen während des gesamten Trainings eine FFP2-Maske.
- Im Gastronomiebetrieb ist eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.
- Das Servicepersonal im Gastronomiebetrieb trägt während seiner Tätigkeit ausnahmslos eine FFP2-Maske.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der Maske wird mit dem Verweis vom Vereinsgelände/aus dem Goldbachsaal geahndet.

5) Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf dem Vereinsgelände anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, dieses zu verlassen.
- Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Von allen anwesenden Personen werden ausnahmslos die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Der Name der infizierten Person wird in diesem Fall nicht genannt. Die Daten werden nach 4 Wochen gelöscht. Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung. Den Betroffenen steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

6) Geimpft & genesen

- Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

7) Testnachweis

- Testnachweise (wo angezeigt) müssen folgende Vorgaben erfüllen:
 - Schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.
 - Sogenannter Schulpass: Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttest mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.
 - Von der Testpflicht ausgenommen: Asymptomatische Personen nach Abs. 5 (Geimpft & genesen) sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

8) Gastronomiebetrieb

- Die Gastronomie ist freitags laut Plan bis maximal 1:00 Uhr geöffnet.
- Zusammensitzen an einem Tisch dürfen:
 - 10 Personen aus bis zu 3 Hausständen
 - Vollständig Geimpfte und Genesene werde nicht mitgezählt.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

9) Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden am Eingang zum Vereinsgelände, am Schießstand und an Toiletten sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Hände gründlich mit Wasser und Seife 30 Sekunden lang waschen, mit Einmalhandtuch abtrocknen)
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Hygiene für Gastronomiebetrieb
- Benutzte Gläser werden ausschließlich mit der Gläserspülmaschine gespült.
- Aushang von Anleitung zur Bedienung der Gläserspülmaschine
- Bereitstellung von Gläserspülmittel für Gläserspülmaschine
- Nach Kontakt mit Gläsern von Kunden Hände waschen oder desinfizieren.
- Thekenbereich regelmäßig reinigen und desinfizieren.
- Tische regelmäßig (vor allem bei Platzwechsel der Gäste) reinigen und desinfizieren.

10) Wahrung der Nies- und Hustenetikette

- Beim Niesen und Husten von anderen Personen abwenden.
- Nach Möglichkeit in ein Einwegtaschentuch niesen oder husten. Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen und Hände waschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit in die Armbeuge niesen oder husten. Nicht die Hand vor den Mund halten.

11) Belüftung mit Außenluft der Schießhalle/des Goldbachsaals

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
- Bei Gruppenaktivität im Innenbereich ist eine kontinuierliche Lüftung (zwei komplett geöffnete Fenster an unterschiedlichen Wänden) oder eine Intervalllüftung (alle 20 Minuten für 3 Minuten alle Fenster gleichzeitig öffnen) zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen Gruppen müssen alle Fenster für 15 Minuten geöffnet werden.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

12) Ehrenamtliche Tätigkeit

- Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.
- Eigenleistung bei Renovierungsarbeiten dürfen nur von Angehörigen zweier Hausstände mit maximal 5 Personen unter Einhaltung des Mindestabstands.

13) Zuschauer

- Zuschauer sind nicht zugelassen
- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

14) Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
- Die Fenster der Sanitärräume sind während des Betriebs auf dem Vereinsgelände zu öffnen.
- Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

15) Zutritt vereinsfremder Personen zum Schießstand und Vereinsgelände

- Das Vereinsgelände darf nur von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitgliedsanwärtern betreten werden. Dies ist am Zugang durch Beschilderung kenntlich gemacht.
- Wird das Vereinsheim zur Nutzung an die Blaskapelle „Marching Band Bude Baldingen“ überlassen, erfolgt stichprobenartig eine Kontrolle über die Einhaltung der vom Schützenverein erlassenen Hygienemaßnahmen. Für die Einhaltung der blasmusikspezifischen Hygienemaßnahmen sind die Musiker selbst verantwortlich.



Schutz- und Hygienekonzept

gültig ab 24.08.2021

16) Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Vor Beginn der Trainingszeiten werden alle leitenden Personen über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Der Betreiber schult das Personal und informiert über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Die Besucher werden beim Betreten der Schießanlage in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.

17) Sonstige Hygienemaßnahmen

- Die Schützinnen und Schützen trainieren mit ihren eigenen Waffen, eigener Munition/Pfeilen und eigener Schießkleidung. Leihwaffen (Walther LG 400 Blacktec) werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.
- Anfallendes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der ablassenden Person mit einem Einmaltuch aufgefangen und in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt werden. Anschließend sind die Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Musiker wählen eine versetzte Aufstellung (Schachbrettmuster)
- Querflöte spielende Personen positionieren sich am Rand in der vordersten Reihe des Orchesters.
- Es dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Hierbei ist das Tragen einer FFP2-Maske für alle Fahrzeuginsassen Pflicht, wenn Personen **eines** weiteren Hausstandes mitgenommen werden.

Ort, Datum Unterschrift – 1. Schützenmeister

Erstellt durch Verantwortliche des Bayerischen Sportschützenbund e.V., bearbeitet von Christian Eger am 24.08.2021